



# Marktgemeinde Burgau

8291 Burgau, Hauptplatz 7

Polizeilicher Bezirk: Hartberg/Fürstenfeld

Tel: 03383/2325 Fax: DW 25

Mail: [gde@burgau.gv.at](mailto:gde@burgau.gv.at) Home: [www.burgau.info](http://www.burgau.info)

ZI: GR 06/2025

## KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Burgau hat in seiner Sitzung vom 06.11.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.d.g.F., folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Burgau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und für die laufende Benützung Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen, sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes gem. § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,31 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **EUR 14,76**.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **EUR 3.161.125,66** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **EUR 348.100,52** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **EUR 2.813.025,14** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **13.934 lfm** zugrunde.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegene Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter € 3,43.

Als Mindestverbrauch werden **60 m<sup>3</sup> pro Objekt oder Gebäude** pro Jahr festgesetzt.

- a) Bei **Objekten oder Gebäuden**, die nicht zu 100% aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden, sondern aus **eigenem Brunnen, Zisternen** oder **Brauchwasserleitungen** Wasser in die Kanalanlage einbringen, wird eine Pauschale in Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro gemeldete Person und Jahr berechnet.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## **§ 6**

### **Mehrwertsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Wertsicherung der Gebührensätze**

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 20.08.2020 der Marktgemeinde Burgau außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:



Nicol Gradwohl

Angeschlagen am: 07.11.2025  
Abgenommen am: 24.11.2025